Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen durch Kinder, die in der Stadt Leuna betreut werden

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl.Nr. 166), dem § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2017 (BGBl. I S.2541) i.V.m. dem KiFöG LSA vom 05.03.2003 (GVBl.S.48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes LSA vom 19.12.2018 (GVBl. S.420) und § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leuna hat der Stadtrat der Stadt Leuna in der Sitzung am 23.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Leuna betreut werden.

§ 2
Kostenbeitragspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Leuna betreut werden, haben dafür einen Kostenbeitrag an die Stadt Leuna zu zahlen. Sorgeberechtigte, die ihre Kinder in Tagespflegestellen betreuen lassen, zahlen den Kostenbeitrag an die Tagespflegestellen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Der Kostenbeitrag dient der anteiligen Deckung des Aufwandes, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entsteht. Er wird nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.

(2) Die Kostenbeiträge werden nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen, der Gemeindeelternvertretung und der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von der Stadt Leuna festgelegt und erhoben.

(3) Bei Zahlungsrückständen von zwei Monatsbeiträgen und erfolgloser schriftlicher Mahnung der ausstehenden Beiträge ist die Stadt Leuna berechtigt, den Betreuungsplatz fristlos zu kündigen.

§ 3
Fälligkeit und Abrechnungszeitraum

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Der Kostenbeitrag ist monatlich zwischen dem 1. und 15. zu zahlen.

(2) Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. oder Ausscheiden nach dem 15. eines Monats ist der Beitrag in voller Höhe zu zahlen.

(3) Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. oder Ausscheiden vor dem 15. eines Monats ist der Beitrag in Höhe von 50% zu zahlen.

(4) Der zu zahlende Kostenbeitrag für die Ferienbetreuung im Hort wird fällig, wenn das Kind von den Sorgeberechtigten angemeldet und mindestens einen Tag pro Woche in der Einrichtung betreut wurde. Der Kostenbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Ferienbetreuung angemeldet wurde und eine Abmeldung nicht spätestens eine Woche vor Ferienbeginn erfolgte.

(5) Der zusätzliche Beitrag für die von den Sorgeberechtigten gewählte wöchentliche Betreuungszeit in den Ferien wird jeweils wöchentlich festgesetzt.

§ 4
Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Kostenbeitrag bildet die Betreuungsvereinbarung, in der die von den Sorgeberechtigten gewählten Betreuungszeiten, gem. § 7 (3) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leuna, festgelegt werden.

(2) Der jeweilige Kostenbeitrag ergibt sich aus den Anlagen zur Satzung (Kostenbeitragsverzeichnis). Die Erhebung erfolgt über einen Bescheid.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist der Kostenbeitrag für Krippenkinder zu zahlen. Ab dem Monat, der auf den 3. Geburtstag folgt bis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt, ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Ab dem 01.08. des Jahres des Schuleintritts ist der Hortbeitrag zu zahlen.

(4) Sorgeberechtigte mit geringem Einkommen können beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kostenbeiträge stellen.

(5) Für die Betreuung von Kindern, die im Vorschuljahr in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Leuna betreut werden und deren Hauptwohnsitz in Leuna ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
(6) Sorgeberechtigte, deren Kinder im Vorschuljahr außerhalb der Stadt Leuna betreut werden und deren Hauptwohnsitz in Leuna ist, können die Erstattung der gezahlten Kostenbeiträge bei der Stadt Leuna beantragen, sofern sie keinen Erstattungsanspruch gem. § 90(3) SGB VIII an das Jugendamt haben.

§ 5
Ermäßigung von Kostenbeiträgen

Gemäß § 13(4) KiFöG LSA wird ab 01.01.2019 für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege gefördert und betreut werden, und die noch nicht die Schule besuchen nur der Kostenbeitrag für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben. Die Anspruchsvoraussetzungen sind von den Sorgeberechtigten nachzuweisen.

§ 6
Fortdauer der Beitragspflicht

Der monatliche Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit, Urlaub, Feiertag oder Schließung der Kindertageseinrichtung nicht täglich die Einrichtung besucht.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Leuna vom 29.07.2013 außer Kraft.

Leuna, 31.05.2019

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage 1 2019

Kostenbeitragsverzeichnis

Betreuungszeit in Stunden	Zeitraum	**Krippe** Kostenbeitrag in € 0-3 Jahre	**Kindergarten** Kostenbeitrag in € 3 Jahre -Schuleintritt
4	08:00 - 12:00	70,00	48,00
5	07:00 - 12:00	88,00	60,00
6	08:30 -14:30	105,00	72,00
7	07:30 – 14:30	123,00	84,00
	08:00 – 15:00		
8	06:30 – 14:30	140,00	96,00
	07:00 – 15:00		
	08:00 – 16:00		
9	06:00 - 15:00	158,00	108,00
	07.00 – 16:00		
	08:00 – 17:00		
10	06:00 - 16:00	175,00	120,00
	06:30 – 16:30		
	07:00 – 17:00		

Betreuungszeit in Stunden/täglich	Hort Kostenbeitrag in €/ Monat	Zusätzlicher Kostenbeitrag Ferienbetreuung in Stunden / wöchentlich in €					
		5	6	7	8	9	10
1	11,00	10,50	11,00	11,50	12,00	12,50	13,00
2	21,00	8,00	8,50	9,00	9,50	10,00	10,50
3	32,00	5,25	5,75	6,25	6,75	7,25	7,75
4	42,00	2,75	3,25	3,75	4,25	4,75	5,25
5	53,00	-	0,50	1,00	1,50	2,00	2,50
6	63,00	-	-	-	-	-	-